

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

1. Geltungsbereich

1.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Individualvereinbarungen bedingen ausdrücklich einer schriftliche Genehmigung und bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Durch die Auftragserteilung wird der Inhalt dieser Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. Bestellers, die von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben keine Gültigkeit.

2. Angebote / Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Mündlich oder fernmündlich abgegebene Angebote erlangen erst dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Wir behalten uns Änderungen und Abweichungen der Angebotsunterlagen bzw. vertraglichen oder in der Auftragsbestätigung von uns enthaltenen Festlegungen vor, die durch zwingende rechtliche oder technische Normen verursacht werden.
- 2.3 Der Auftraggeber ist 10 Tage an seine Bestellung gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn IT-Security Group den Auftrag nicht innerhalb dieser Frist ablehnt.
- 2.4 Angaben in Prospekten, Werbeschriften, Katalogen, Abbildungen, Gebrauchsanweisungen, etc. stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
- 2.5 Vertriebsmitarbeiter der IT-Security Group sind nicht dazu befugt, mündliche Nebenabreden zu vereinbaren oder in diesem Zusammenhang Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.6 Einkaufsbedingungen von Auftraggebern haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich anerkannt wurden. Die Auftragserteilung gilt als Anerkennung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Zustellung von Hardware und Software erfolgt über den Postversand, Software kann außerdem auch auf elektronischem Wege (via E-Mail) zugestellt werden. Mit dem Verlassen der Ware ab unserem Lager geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 3.2 Für Lieferverzögerungen oder Nichtmöglichkeit der Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen übernehmen wir keine Haftung.
- 3.3 Wir behalten uns vor, Lieferungen oder Leistungen selbst oder durch von uns beauftragte Dritte ausführen zu lassen.
- 3.4 Dauert die Lieferung länger als 6 Wochen, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzsprüche des Auftraggebers werden, bei Lieferverzögerungen ausgeschlossen, es sei denn IT-Security Group handelt nachweislich grob fahrlässig.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, halten wir uns an die in den Angeboten genannten Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 4.2 Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport und Frachtversicherung ab Lager Wöllstadt.
- 4.3 Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in Euro zu zahlen.
- 4.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den vollen Rechnungsbetrag verfügen können.
- 4.5 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, berechnen wir je angefangenen Monat 1 % Verzugszinsen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderung ist nur dann zulässig, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.6 Wir behalten uns Änderungen der Kredit- und Zahlungsbedingungen vor, wenn aus unserer Sicht aufgrund der finanziellen Situation des Auftraggebers, seines bisherigen Zahlungsverhaltens oder der Art seiner Beziehung zu uns zu befürchten ist, dass Zahlungen nicht vereinbarungsgemäß erfolgen werden.

5. Urheberrecht

5.1 Das Urheberrecht bleibt in jedem Fall beim Hersteller der Software und Hardware. Der Auftraggeber ist berechtigt, die bestellten, von IT-Security Group oder seinen Vertriebspartnern berechneten Kopien (Anzahl der Softwarelizenzen), anzufertigen. Über den Lieferumfang hinausgehendes Kopieren der Software ist nicht erlaubt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Das Nutzungsrecht steht dem Auftraggeber im vertraglichen Umfang erst ab dem Zeitpunkt zu, in dem wir endgültig über den vollen Rechnungsbetrag verfügen können. Zuvor hat der Auftraggeber lediglich ein vorläufiges und durch IT-Security Group jederzeit frei widerrufbares Einsatzrecht an der Software.

7. Nutzungsrecht / Lizenzen

- 7.1 Das ausschließliche Nutzungsrecht an der gelieferten Ware steht nur der IT-Security Group bzw. den jeweiligen Herstellern der Hard- oder Software zu.
- 7.2 Die IT-Security Group bzw. der Hersteller als Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein für die Dauer der Vertragslaufzeit beschränktes nicht ausschließliches, weder übertragbares noch abtretbares Recht zur Nutzung der Software-Produkte. Nutzung im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet, Software-Produkte in

maschinell lesbarer Form auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit zu verwenden, d. h., das Programm ganz oder teilweise zur Ausführung der darin enthaltenen Instruktionen in den Computer einzulesen sowie zu speichern. Eine erweiterte Nutzung für mehrere Nutzer kann vor ihrem Beginn vertraglich vereinbart werden. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechtes. Es ist untersagt, über uns bezogene Software-Produkte ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder mit anderer Software zusammengemischt oder in andere Software integriert für einen anderen, als den mit dem Angebot vorgesehenen Zweck zu kopieren oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen.

- 7.3 Alle gewerblichen Schutzrechte der über uns bezogenen Software-Produkte, insbesondere Urheberrechte, verbleiben bei der IT-Security Group bzw. beim Hersteller. Sie gehen in keinem Fall auf den Vertragspartner über.
- 7.4 Der Lizenznehmer darf die Programme weder als Ganzes noch in Teilen in irgendeiner Form Dritten zugänglich machen, es sei denn, dass diese im Auftrag des Auftraggebers ein vereinbartes Nutzungsrecht für ihn ausüben.
- 7.5 Die Lizenzerteilung der erworbenen Software erfolgt auf Grund des zwischen den Parteien vereinbarten bzw. zustande gekommenen Lizenzkaufvertrages. Die Lizenz tritt stets nach Erwerb der Software auf die vertraglich vereinbarte Dauer in Kraft. Testlizenzen können hiervon abweichend auch formlos vergeben werden und sind auf den jeweils vereinbarten Zeitrahmen der Testdauer befristet.

8. Gewährleistung/Haftung

- 8.1 Liegt ein von IT-Security Group oder dem Hersteller zu vertretender Mangel vor, so sind wir und der Hersteller nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- 8.2 Mängelrügen sind schriftlich mit Fehlerbeschreibung und entsprechenden Belegen zu rügen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Überlassung der Software, versteckte Mängel nach deren Feststellung zu rügen.
- 8.3 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder sind wir oder der Hersteller nicht zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bereit oder in der Lage oder verzögerte sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir oder der Hersteller zu vertreten haben, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 8.4 Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden, sind ausgeschlossen.
- 8.5 Die Haftungseinschränkung gemäß 8.4 gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche geltend macht.
- 8.6 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten haftet IT-Security Group nicht für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
- 8.7 Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Übergabe, sofern wir oder der Hersteller nicht eine andere Regelung schriftlich treffen. Die gleiche Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

9. Ausführbeschränkung

- 9.1 Die Ausfuhr kryptographischer Produkte aus Deutschland unterliegt der vorherigen Zustimmung des Bundesausfuhramtes. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine solche Ausfuhrgenehmigung zu beantragen, wenn er beabsichtigt, ein solches Produkt außerhalb Deutschlands zu nutzen.
- 9.2 Für den Fall des (Re-) Exports oder (Re-) Imports von Produkten oder technischen Daten die aufgrund dieser Vereinbarung erworben wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und erforderliche Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen selbst einzuholen. Bei einem Verstoß können wir alle Lieferungen und Leistungen einstellen.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, mündliche, ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von uns zugänglich gewordene Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von uns oder unserer Partner erkennbar und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist - weder aufzuzeichnen, noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.

11. Allgemeines und anwendbares Recht

- 11.1 Für die Geschäftsbedingungen und Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und IT-Security Group gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Friedberg (Hessen).
- 11.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame Regelungen, die dem ursprünglichen von den Vertragspartnern beabsichtigtem Regelungsziel wirtschaftlich am nächsten kommen.